Spielregeln für Masterabschlüsse

	Master of Arts (M.A. Germanistik)	Master of Education (M.Ed. Deutsch)
Anmeldung: Masterarbeit		
Ab wann kann man sich zur Masterarbeit anmelden?	§ 15 (4): "Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindes- tens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben."	§ 15 (5) "Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters." bzw. ist ab dem Beginn des 3. Mastersemesters möglich (vgl. HPL-Info- Seite).
	Es gibt keine keine Mindestzahl von Leistungspunkten	
Bis wann muss man sich spätestens zur Masterarbeit anmelden?	§ 4, Abs. 2 MA PO: "Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern."	Die erste Meldung zur Masterarbeit muss bis zum Abschluss des vierten M.EdStudienjahres (8. M.EdSemesters) erfolgen, ansonsten gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden (§ 4 Abs. 2 POLMA) und Sie werden zu einer Studienfachberatung aufgefordert. (vgl. HPL-Info-Seite)
Welche Anmelde-Fristen gilt es einzuhalten?	keine festen Anmeldekorridore in Germanistik/Deutsch	keine festen Anmeldekorridore in Germanistik/Deutsch
Wo und wie meldet man sich an?	Die/der Kandidat/In schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor und reicht den Antrag beim Prüfungsamt des FB 05 ein => <u>Formulare</u> s.u.	Die/der Kandidat/In schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor und reicht den Antrag beim HPL ein (in den Briefkasten des HPL einwerfen oder per Post, nur bei Klärung dringender Fragen persönlich in den Sprechstunden). => Formulare s.u.
Prüfungsamt:	Prüfungsamt des FB 05: Elisabeth Bodenstein, Philosophicum, Raum 00-216 Tel.: 39-22475,	Hochschulprüfungsamt: Johann-Friedrich-von- Pfeiffer-Weg 4 (Gebäude-Nr. 1161), Raum 212 und 214, Tel.: 06131 / 39-20212,
	E-Mail: bodenste@uni-mainz.de	06131 / 39-20213, 06131 / 39-20900 E-Mail: <u>hpl@uni-mainz.de</u>
		-,
Weitere Informationen und Formulare/Downloads:	http://www.fb05.uni-mainz.de/813.php	http://www.zfl.uni-mainz.de/;
		http://www.hpl.uni-mainz.de

dauern): "Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewer-

tungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden."

Prüfungsordnung und die offizielle Online-Prüfungsanmeldefrist im Semester.

Durchführung: Mündliche Prüfung

Dauer:

Gegenstand der Prüfung:

30 Minuten

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

Regelung durch Prüfungsausschuss: zweites Gebiet frei wählbar (auch aus dem gleichen Schwerpunkt, sogar aus dem gleichen Fachteil möglich).

20 Minuten

Die Prüfung umfasst 10 Min. Literaturwissenschaft und 10 Min. Sprachwissenschaft.

<u>Durchführung</u> der Prüfung: abhängig davon, in welchem Bereich die Hausarbeit sowie die Masterarbeit geschrieben werden.

Fall 1: Masterarbeit Literaturwissenschaft (Hausarbeit Modul 15, mündl. Prüfung Modul 14): der sprachwiss. Teil der Prüfung ist seminargebunden (betrifft STHE oder SSYS), der/die Prüfer/in ist der/die Seminarleiter/in; der literaturwissenschaftl. Teil wird thematisch frei vereinbart (der/die Prüfer/in wird vom Studierenden frei gewählt und muss nicht der Betreuer der M.Ed.-Arbeit sein).

Fall 2: Masterarbeit Sprachwissenschaft (Hausarbeit Modul 14, mündl. Prüfung Modul 15): der literaturwiss. Teil ist seminargebunden (betrifft entweder SFAL oder SFNL), der sprachwissenschaftliche Teil wird frei mit dem/r sprachwiss. Prüfer/in vereinbart, der nicht automatisch der Betreuer der M.Ed.-Arbeit sein muss.

Fall 3: Masterarbeit in einem anderen Fach "Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, muss eine mündl. Prüfung wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 absolviert werden (im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit geschrieben)."

PrüferInnen und Prüfer

Eine statusbedingte Einschränkung bei der Prüferwahl (des zweiten Prüfers) gibt es nicht.

Eine statusbedingte Einschränkung bei der Prüferwahl gibt es nicht.